VERORDNUNG (EG) Nr. 2103/2002 DER KOMMISSION

vom 28. November 2002

über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Südafrika bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 (²), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2590/2001 (*), sind die Voraussetzungen festgelegt worden, unter denen die von Drittländern vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen auf deren Antrag anerkannt werden können.
- (2) Die südafrikanischen Behörden haben bei der Kommission am 11. März 2002 die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die vom Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse (PPECB) unter Verantwortung des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt werden. In dem Antrag ist ausgeführt, dass dieses Amt über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügt und Verfahren anwendet, die den in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannten gleichwertig sind, und dass bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse in die Gemeinschaft Vermarktungsnormen eingehalten werden müssen, die denjenigen der Gemeinschaft gleichwertig sind.
- (3) Nach den der Kommission vorliegenden Angaben der Mitgliedstaaten gab es bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus Südafrika zwischen 1997 und 2002 verhältnismäßig wenig Fälle, in denen die Vermarktungsnormen nicht eingehalten wurden.
- (4) Vertreter der südafrikanischen Kontrolldienste nehmen regelmäßig an den internationalen Beratungen zur Festlegung von Handelsnormen für Obst und Gemüse in der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa teil. Außerdem ist Südafrika Mitglied der Regelung zur Anwendung internationaler Qualitätsnormen für Obst und Gemüse der Organisation für wirt-

schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Schließlich haben die südafrikanischen Kontrolldienste auch seit vielen Jahren Seminare und Schulungsveranstaltungen in den Mitgliedstaaten besucht.

- (5) Daher sind die Konformitätskontrollen Südafrikas ab dem Datum der Einführung der Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anzuerkennen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kontrollen Südafrikas zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse vor der Einfuhr in die Gemeinschaft werden gemäß den Bedingungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt.

Artikel 2

Der offizielle Korrespondent und der Kontrolldienst in Südafrika nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

Nach Durchführung der in Artikel 1 genannten Kontrollen werden die Bescheinigungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 auf Vordrucken entsprechend dem Muster in Anhang II dieser Verordnung ausgestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2002

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG I

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Ministerium für Landwirtschaft (National Department of Agriculture) DPHQ Private Bag X258 Pretoria 0001 Südafrika Tel. (27-12) 319 65 02

Fax (27-12) 326 56 06 E-Mail: smph@nda.agric.za

Kontrolldienst nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001:

Kontrollamt für die Ausfuhr verderblicher Erzeugnisse PPECB (Perishable Products Export Control Board) PO Box 15289 7500 Panorama, Parow Südafrika Tel. (27-21) 930 11 34

Tel. (27-21) 930 11 34 Fax (27-21) 930 60 46 E-Mail: ho@ppecb.com

ANHANG II



APS03

Muster für die Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

REPUBLIK SÜDAFRIKA

KONTROLLAMT FÜR DIE AUSFUHR VERDERBLICHER ERZEUGNISSE NORMEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE AUSFUHRKONTROLLBESCHEINIGUNG

Erteilt gemäß den Regelungen über die Kontrolle der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse, veröffentlicht gemäß Artikel 15 des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Agricultural Product Standards Act), 1990 (Gesetz Nr. 119 von 1990).

Erteilt vom PPECB, das vom Landwirtschaftsminister gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des vorgenannten Gesetzes als Bevollmächtigter für bestimmte Ausfuhrerzeugnisse bezeichnet worden ist.

Gültigkeitsdatum:				L	aufende Nu	ımmer:		
Name des Exporteurs Codes/PUC			iteklasse/ arbeitung		Erzeugnis/Sorte			Anzahl der Packstücke oder Gewicht, falls dies verlangt wird (¹)
Anzahl Packstücke/Gewicht (in	Buchstaben):							
Nummer(n) des/der Behältnisse(s):							
Hiermit wird bescheinigt, dass ei Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes	ine Stichprobenkor über die Normen	ntrolle der landwirtsc	bezeichnet haftlicher I	en Waren vo Erzeugnisse v	llzogen w on 1990	orden i geltend	st und diese zu en Normen ui	um Zeitpunkt der Kontrolle den gemäß nd Anforderungen entsprachen.
Ursprungsland:		Bestimmungsland:					Ort der Erteilung:	
Transportart:		LUFT		SEE	STRASSE		Schiff:	
***	1	1	** 11					
Kontrollstempel			Kontrolleur:					
			Kontrolldatum:					
		Unterschrift:						
Iede Person die diese Beschein	igung ändert oder	ein Doku	ment eretel	Ilt oder erstel	lan läset	dae ale	diese Bescheit	ajauna ausagaban wird begebt einer

"Jede Person, die diese Bescheinigung ändert oder ein Dokument erstellt oder erstellen lässt, das als diese Bescheinigung ausgegeben wird, begeht einen Verstoß im Sinne des Gesetzes über die Normen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von 1990."

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.